

Der institutionelle Rahmen

Die Zuordnung der Staatsaufgaben einerseits sowie der Besteuerungsrechte und Abgabenerträge auf Land und Gemeinden andererseits muss zunächst institutionell dargestellt werden. Dieser Aufgabe ist der Punkt 4.6.2 gewidmet. Die verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Regelungen werden angeführt und aus ökonomischer Sicht systematisiert und ergänzt.

Die ökonomische Erfassung des Finanzausgleichssystems bleibt jedoch im Rahmen einer legistischen Darstellung natürlich unvollständig. Die tatsächliche Wirkungsweise des Systems erschliesst sich erst durch die quantitative Abschätzung der ökonomischen Effekte und durch deren Beurteilung anhand normativer Vorgaben. Punkt 4.6.3 wird darauf eingehen.

Aus der Kenntnis der legistischen und ökonomischen Eigenschaften des Systems lassen sich dann Richtlinien für dessen Änderung erarbeiten. Solche Vorstellungen werden in Punkt 4.6.4 präzisiert.

4.6.2 Der institutionelle Rahmen

Jede Analyse des Finanzausgleichs zwischen Gebietskörperschaften der gleichen oder verschiedener Ebenen muss vom (relativen) Aufgabenbestand dieser Körperschaften ausgehen (Punkt 4.6.2.1). Erst auf dieser Grundlage können die finanziellen Beziehungen erhoben und eingeschätzt werden (Punkt 4.6.2.2). Der Punkt 4.6.2 beschränkt sich dabei auf die Erfassung der rechtlichen Rahmenbedingungen.

4.6.2.1 Die Aufgabenteilung zwischen Land und Gemeinden

Da das Fürstentum Liechtenstein nur zwei gebietskörperschaftliche Ebenen hat, reduziert sich die Diskussion der Aufgabenteilung auf jene zwischen dem Land und den Gemeinden. Welche Aufgaben werden laut Verfassung beziehungsweise Gemeindegesetz den Gemeinden übertragen?

Den liechtensteinischen Gemeinden wird durch die Art. 1, 4 und 110 der Verfassung von 1921 und Art. 4 Abs. 1 GemG von 1959 die kommunale Selbständigkeit gewährleistet. Den Gemeinden wird insbesondere ein autonomer Zuständigkeitsbereich (*eigener Wirkungskreis*) zugeordnet. Diese Aufgaben können in freier Selbstverwaltung besorgt werden.